

Krakauer Zeitung.

Nr. 18.

Montag den 23. Jänner

1865.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-

Preis für Krakau 3 fl., mit Verbindung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mrt., einzelne Nummern 5 Mrt.

Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

IX. Jahrgang.

Gebühr im Amtsblatte für die vierseitige Petition 5 Mrt., im Anzeigblatt für die erste Ein-
richtung 5 Mrt., für jede weitere 3 Mrt. Sondergebühr für jede Einschaltung 30 Mrt. — Inserat-Bestellungen und
Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 32984.

Der Pfarrer von Brzeznica Franz Migdal hat im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Brzeznica auf die Dauer des gegenwärtigen Pfändungsbedarfes die Verpflichtung übernommen einen jährlichen Dotationsbeitrag von fünf Gulden ö. W. zu zahlen, und zur Beheizung der Schule jährlich eine Klafter weiches Holz aus den Pfarrlichen Waldungen ohne Entgelt anzuseien.

Ferner hat sich das Nonnenloster in Stanislawki als Gutsbesitz von Brzeznica verbindlich gemacht, zur Beheizung der Schule jährlich fünf Klafter Holz unentgeltlich anzuseien.

Dann haben die Gemeinden Brzeznica Lazy und Gorzkow behufs der Errichtung einer Trivialschule in Brzeznica, an welcher die Dienste des Lehrers und Organisten vereinigt sein sollen, nachstehende Verbindlichkeiten übernommen:

1. Zum Unterhalte des Lehrers jährlich 150 fl. ö. W. beizutragen, wovon auf Brzeznica 80 fl., Lazy 50 fl., Gorzkow 20 fl. entfallen sollen.

2. Das gegenwärtige Organistengebäude bis längstens 1. September 1865 angemessen zu adaptieren, und die nötigen Schulunterrichtsräume anzustellen.

3. Das Schulhaus stets im guten Stande zu erhalten und für die Schulsäuberung und das Heizen im Schulhofen Sorge zu tragen.

4. Das zur Schulbeheizung zugesicherte Brennholz von 6 Klaftern jährlich zu fällen und zuzuführen.

Das Organisten-Einkommen in Brzeznica beträgt ungefähr 55 fl. 50 kr. ö. W., daher eine Dotation von beiläufig 210 fl. 50 kr. ö. Wahr. sichergestellt erscheint.

Dieses an den Tag gelegte Streben nach Förderung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bon der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 14. Jänner 1865.

Nr. 32784.

Die Gemeinde Szczurowa, Krakauer Kreises, hat im Zwecke der Dotirung einer Pfarrschule im Orte, für welche ein entsprechendes Gebäude bereits vorhanden ist, und an welcher der Schul- und Organisten-dienst vereinigt werden soll, nachstehende Verbindlichkeiten übernommen:

1. Zum Unterhalte des Lehrers alljährlich 60 fl. ö. W. beizutragen;

2. zur Beheizung der Lehrerswohnung jährlich 2 Klafter weiches Holz und zur Schulbeheizung soviel Holz als nötig sein wird, aus Eigenem beizustellen;

3. die Schulsäuberung und das Heizen im Schulhofen zu besorgen.

Die Gutsbesitzerin von Szczurowa, Frau Anastasia Kępińska, hat einen jährlichen Dotationsbeitrag von 20 fl. ö. W. zugesichert.

Das Einkommen des jeweiligen Organisten von Szczurowa beträgt ungefähr 51 fl. 50 kr., daher die ganze Schuldotation beiläufig 143 fl. 50 kr. ö. W. ausmachen wird.

Dieses behältige Streben nach Förderung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bon der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 14. Jänner 1865.

Nr. 34269.

Die verehrliche Tefla Krassowska, Anteilbesitzerin in Zwiernik, Tarnower Kreises, hat im Jahre 1854 das Capital von 4200 fl. zur Dotirung einer Schule in Zwiernik vermacht.

Der gegenwärtige Gutsbesitzer in Zwiernik, Graf Emil Romer, hat zur Beheizung der projectirten Trivialschule jährlich 8 Klafter Holz zugesichert.

Die Gemeinden Zwiernik und Budyn haben zu demselben Zwecke sich verbindlich gemacht, ein angemessenes Schulhaus zu erbauen, dasselbe stets im guten Stande zu erhalten, auf Schulsäuberung 12 fl. und auf geringere Schulbedürfnisse 5 fl. ö. W. jährlich zu leisten, endlich das zur Schulbeheizung versprochene Brennholz unentgeltlich zu fällen und zuzuführen.

Dieses anerkennenswerthe Streben nach Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bon der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 15. Jänner 1865.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Oberleutnant im Jäger- und Kavallerie-Husaren-Regiments Nr. 13, Franz Gräfen Kuefstein, die k. k. Kämmererswürde allernächst zu verleihen geacht.

Das Staatsministerium hat den Polizeichefinspektor Dr. Ludwig Greuter, den Regimentsarzt und Professor Dr. Carl Böhm, den Primärarzt des St. Anna-Kinderpital's Dr. Friedrich Salzer, den praktischen Arzt und Mitglied der ständigen Medicinalcommission in Graz Dr. Alois Neßl, den orientierenden Arzt im Gundendorfer Filialpital Dr. Victor Freibauer v. Lichtenfels und die Wiener praktischen Arzte Dr. Gustav Löbl und Dr. Gustav Wertheim zu Primärärzten bei der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ ernannt.

des Bundes keinen Eintrag thun, dessen Gesamtheit allein und endgültig über die Ansprüche der aufgetretenen Prätendenten zu entscheiden hat.

Eine tel. Depesche der „Schl. Ztg.“ aus Wien, 20. d., meldet: Prinz Friedrich Karl von Preußen ist heute früh abgereist. Die Abfahrung des Aufenthaltes des Prinzen in Wien wird dahin gedeutet, daß seine Mission erfolglos geblieben sei. — Die nicht angenommenen schleswig-holsteinischen Adressen waren gegen eine Annexion. Die Ablehnung fernerer Adressen ist mit Berlin vereinbart. Aus Berlin, 21. d., meldet man der „Schl. Ztg.“: Se. Maj. der König hatte heute Vormittag 11 Uhr eine längere Unterredung mit dem heute Morgen aus Wien zurückgekehrten Prinzen Friedrich Karl und dem General von Motte.

Der Wiener Δ Corr. der „Schles. Ztg.“ schreibt unterm 20. d.: Der preußische Generalstabschef Herr v. Motte hatte gestern und vorgestern mit mehreren hochgestellten Generälen, dem F.M. v. Hess und dem ersten General-Adjutanten des Kaisers F.W.E. Grafen Grenville conserft; auch hat eine längere Berathung zwischen dem Kaiser, dem Prinzen Friedrich Carl und dem Erzherzog Albrecht stattgefunden, woraus man den Schluss ziehen zu dürfen glaubte, daß es sich um den Abschluß einer Militär-Convention handle. Diese Annahme, welche zweifelsohne auch in späteren Blättern Eingang finden dürfte, erweist sich aber als unbegründet. Es ist, wie bestimmt gemeldet werden kann, während der Anwesenheit des Prinzen Friedrich Carl durchaus nichts Schriftliches vereinbart worden und wenn von mehreren Seiten die Anwesenheit dieses Prinzen mit der an Österreich zu leistenden Compensation in Verbindung gebracht wird, so dürfte man sich nur zu bald überzeugen, daß man sich getäuscht hat. Die auf diesen Punkt Bezug ha benden Verhandlungen werden von Cabinet zu Cabinet geführt; es scheint jedoch nicht, daß sie einen den diesseitigen Intentionen entsprechenden Verlauf nehmen. Wenigstens kann man hier vielfach die Anerkennung hören, daß Preußen sich weigert, das Recht Österreichs, an den errungenen Vortheilen in gleicher Weise wie Preußen zu partizipiren, anzuerkennen. Lebzigens sollen sich die zwischen den beiden Cabineten herrschenden Meinungsverschiedenheiten nicht auf diesen Punkt allein beschränken und soll unter andern auch in Bezug auf die Mitwirkung des Bundes zur definitiven Feststellung der zu treffenden Vereinbarungen eine Verständigung noch im weiteren Felde sein.

Die preußische Antwort auf die letzte österreichische Depesche ist für Ende nächster Woche signalisiert. Gründungen von Seite Bayerns und Sachsen bekunden die Zustimmung dieser Staaten zur Haltung Österreichs. Der „Botschafter“ schreibt: Nachrichten aus Berlin zufolge ist die Beantwortung der österr. Depesche vom 21. December nunmehr in naher Zeit zu erwarten, nachdem die Ministerien des Krieges, der Marine und des Handels ihre Berathungen über die von Preußen zu beanspruchenden Special-Vortheile ihrem Abschluß nahe gebracht haben. Dem Abgang der Depesche kann in den lechteren Tagen der nächsten Woche entgegengesehen werden. Graf Karolyi wird erst nach Eintreffen dieser Antwort in Wien zurückkehren, dürfte aber nur kurze Zeit in Berlin verweilen.

Der kürzlich mitgetheilte Passus eines Artikels der preußisch-ministeriellen „Provinzial-Correspondenz“: „In Bezug auf Preußen ist vorläufig das Eine entschieden festzuhalten, daß unsere Regierung in keine Entscheidung über das Schicksal der Herzogthümer und über die künftige Regierung in denselben willigen wird, so lange nicht für die Erfüllung aller im Interesse Preußens und Deutschlands zu stellenden Forderungen in Betreff der künftigen militärischen, maritimen und commerciellen Beziehungen der Herzogthümer zu Preußen volle und sichere Gewähr erreicht ist“, soll, wie man der „Presse“ aus Berlin schreibt, derselbe wortgetreu der letzten nach Wien gerichteten preußischen Depesche entnommen sein.

Die „Frankf. Postz.“ enthält nachstehendes Telegramm aus Wien: Bayern hat hier erklärt, es werde keiner Verabredung Preußens mit den Herzogthümern, wenn diese innerhalb des Rahmens der Bundes-Competenz verbleibe, widerstreben.

Aus Paris wird dem „Botschafter“ geschrieben: Ich habe Ihnen bereits berichtet, daß die österreichisch-preußischen Diplomaten Veranlassung genommen haben, unter Cabinet darüber zu beruhigen, daß die schleswig-holsteinische Angelegenheit nicht den Charakter einer innern Frage Deutschlands vertreten werde; ich kann Ihnen heute zur Ergänzung mittheilen, daß man in den Tuilerien auch vollkommen beruhigt ist und dem weiteren Verlaufe ruhig zusehen werde. Der Kaiser persönlich macht mit der Herzogthümerfrage des Verzeichniss der bei den k. k. Kriegsgerichten zu Rie-

wenig Aufhebens. In einem Gespräch, welches er mit einem deutschen Diplomaten bei dem letzten Tuilerienspazierangelegenheit aufs Capet kam, äußerte er sich mit Bezug auf diese mit epigrammatischer Kürze: „Je n'y vois rien!“ Der Ausspruch wird mir verbürgt und ist jedenfalls dem Färm gegenüber, welchen gewisse Blätter schlagen, sehr bezeichnend.

Die italienischen Bischöfe haben bisher völliges Stillschweigen über die päpstliche Encyclia beobachtet. Dieses Schweigen ist, wie man der „R. Z.“ meldet, das Ergebnis einer ausdrücklichen Verabredung, welche zufolge das Annahmen des Papstes in allen Diözesen Italiens zugleich verlesen werden soll. Die Regierung ihrerseits soll geschlossen sein, gegen sämtliche Bischöfe vorzugehen. Da in Italien der Appell an den Staatsrat nicht besteht, so müßte das Strafgesetz in Anwendung gebracht werden, das Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren in solchen Fällen erkennt.

Unter französischer Vermittlung soll in diesen Tagen ein massenhafter Austausch von Gefangenen zwischen den römischen und der Turiner Regierung beginnen. Auf dem Kirchenstaat allein würden über 600 Gefangene abgegeben werden, die sich gegenwärtig daselbst in Haft befinden.

Die Aufmerksamkeit unserer Regierung ist in letzter Zeit wieder auf die Umtriebe in den Donaufürstenthümern gelenkt worden. Sie ist nämlich einem von den sich daselbst aufhaltenden ungarischen und italienischen Emigranten ausgehenden Plane auf die Spur gekommen, dessen Ausführung einen zweiten Theil des Frankfurter Putsches hätte bilden sollen, für welchen die siebenbürgische Grenze außersehen war. Der Putsch kann indessen als im voraus bereitete betrachtet werden.

Das „Mémorial diplomatique“ erklärt das Gerücht von der Abtretnung der mexicanischen Provinz Sonora an Frankreich für absurd, da Kaiser Maximilian einen Eid geschworen habe, die Integrität des Landes zu wahren.

Die Madrider „Correspondencia“ versichert, der spanisch-peruanische Konflikt sei so gut wie beigelegt. Admiral Pareja habe das Commando der spanischen Flotte übernommen und die Unterhandlungen mit der peruanischen Regierung bereits eröffnet. Die „Indépendance belge“ glaubt zu dieser Mitteilung bemerkern zu müssen, daß eine friedliche Lösung denn doch noch längere Zeit auf sich warten lassen dürfte, falls Spanien auf Erfüllung aller seiner Anforderungen und namentlich auf Vergütung der sehr bedeutenden Expeditionskosten bestehen sollte.

„In letzterer Zeit“, schreibt die „Gazeta nar.“, haben die russischen Blätter neuerdings den Gedanken über das Slaventhum angeregt, der wie ein goldener Traum, wie ein schönes Traumbild Russland anlächelt und lockt. Es gibt sogar viele Pole, die bis jetzt im Panstivismus eine Wiedergeburt sehen und die Auferstehung des Messias begrüßen, indem sie mit den Russen wiederohlen: „in hoc signo vinisti!... altes Lied!“ Die materiale Einigung der slavischen Völker könnte entweder durch ein Aufgeben im russischen Absolutismus, oder durch eine innere, nach einem Ziel strebende und gleichzeitige Revolution dieser Völker zu Stande kommen. Nach der ersten strebt der gegenwärtige Herrscher des Nordens; hinsichtlich der zweiten, sollten wir alle Slaven diesen Gedanken bloß mit Abscheu zurückweisen. Das Allslaventhum — ist Allrußland, ob man diesen oder jenen Weg einschlagen würde. Weg mit diesem Gedanken!“

Nach einem Berner Telegramm vom 20. d. erklärt Preußen dem Bundesrathe, es wünsche ebenfalls den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und dem Zollverein und sei mit der Beschleunigung der Verhandlungen einverstanden.

Aus Berlin wird gemeldet: In den handels-politischen Verhandlungen soll H. von Hoc als eine Courtoisie gegen Preußen bezeichnet haben, daß Österreich mit Frankreich erst über den Handelsvertrag unterhandeln wolle, wenn die Verhandlungen mit dem Zollverein zu einem günstigen Abschluß geführt hätten. Es folgt daraus, daß die ohnehin unverständliche Pariser Nachricht der „Indépendance“, Österreich und Frankreich hätten schon alle bezüglichen Documente ausgetauscht, entweder irrtümlich ist oder sich nur auf Vorbesprechungen beziehen kann.

† Krakau, 23. Jänner.

Die „Lemb. Ztg.“ vom 18. Jänner bringt nachstehendes Verzeichniß der bei den k. k. Kriegsgerichten zu Rie-

so im Monate December 1864 erfolgten und rechtskräftig gewordenen Aburtheilungen.

9. Beim f. k. Kriegsgericht zu Rzeszow
Wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe
nach §. 343 M. oder 66 C. S. G. B.

1. Longin Krzyszko recte Kryszko, fälsch Joseph Kryszko, aus Zabno, 27 J. alt, r. k., ledig, Rauchfanglehrer, zu 4 mon. Kerker, mit Einrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft, erichw. durch das Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen. — 2. Mich. Wiers, aus Krzczonka, 28 J. alt, r. k., Taglöchner, zu 3 monat. Kerker mit Einrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft. — 3. Franz Marziel, aus Grembow, 24 J. alt, r. k., Glößer, zu 3 mon. Kerker, eingerechnet 2 monat. Untersuchungshaft. — 4. Stanislaus Kosecki aus Sarnica, 26 J. alt, r. k., ledig, Gutsächter von Pręcza, zu 2 monat. Kerker. — 5. Franz Oselek aus Rudnik, 21 J. alt, r. k., ledig, Taglöchner, zu 1 mon. Kerker. — 6. Adalbert Skiba aus Runcin, 23 J. alt, r. k., ledig, Taglöchner, zu 1 monat. Kerker. — 7. Blasius Denko aus Sedziszow, 29 J. alt, r. k., verb., Töpferselle zu 14 täg. Kerker. Wegen Vergehens gegen die öffentl. Ruhe und Ordnung nach §. 531 u. 532 M. oder 279 u. 280 C. S. G. B.

8. Hiacint Swintuch aus Krypia, in Poreby krypskie anjäzig, 27 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu sechs Wochen, durch Anlegung leichter Eisen versch. Arrest (erschwert durch Vergehen gegen öffentl. Anstalten und Vorkehrungen) — 9. Thomas Bak aus Poreby krypskie, 23 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 6 woch. durch Anlegung leichter Eisen versch. Arrest (erschwert durch Vergehen gegen öffentl. Anstalten und Vorkehrungen).

Wegen Vergehens gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, nach §. 569 M. oder 312 C. S. G. B. und 571 M. oder 314 C. S. G. B.

11. Sebastian Markiewicz aus Przeworsk, 55 J. alt, r. k., verb., Fleischer, die 25 täg. Untersuchungshaft als Strafe angerechnet (erschwert durch das Vergehen gegen die Sicherheit der Chre.) — 12. Josef Dudek aus Poremby krypskie, 23 J. alt, r. k., ledig, Taglöchner, — 13. Adalbert Heret aus Garna, in Poreby krypskie anjäzig, 50 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, — 14. Valentyn Sochara aus Poremby krypskie, 48 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, — 15. Adalbert Cislo aus Garna, in Poremyk anjäzig, 43 J. alt, verb., Taglöchner, — 16. Stanislaus Siwiec aus Garna, in Poremyk anjäzig, 29 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, — 17. Hiacint Gock, aus Poremby, 18 J. alt, r. k., ledig, Sohn eines Grundwirthen. Von 12 bis 17 zu 8 täg. Arrest. — 18. Wolf Pels aus Domrowa, in Radomysl anjäzig, 40 J. alt, r. k., verb., Objekthandler, zu 4 täg. Arrest oder Strafbetrag von 20 fl. — 19. Graf August Schlippenbach aus Henkersdorf in Schlesien, 42 J. alt, evang., ledig, Gutsächter, in Grzegorzowka, zu 3 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 15 fl. — 20. Anton Bilski aus Motycze mobile, 42 J. alt, r. k., Gutsbesitzer, wegen des Vergehens so wie gegen die Uebertretung der Kundmachung vom 28. Februar 1864, wegen Abgang des Thatbestandes losgesprochen und schuldlos erkannt.

Wegen Uebertretung der Kundmachung vom 28. und 29. Februar 1864.

21. Herzl Leib Frost aus Wola Raniowska, 22 J. alt, r. k., ledig, ohne Beschäftigung zu 6 woch. Arrest, nebst Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände. — 22. Adalbert Wejski aus Bieliniec, 40 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 30 täg. Arrest. — 23. Markus Birnbach aus Grembow, 63 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, und Schänker zu 30 täg. Arrest. — 24. Anton Madey auch Bojsik genannt, aus Zalew, 60 J. alt, r. k., Grundwirth, zu 20 täg. Arrest. — 25. Ignaz Kupiec aus Bieliniec, 22 J. alt, r. k., verb., Grundwirthschein, zu 15 täg. Arrest. — 26. Adalbert Janeczek aus Grembow, 28 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 14 täg. Arrest. — 27. Josef Dombek aus Grembow, 45 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 14 täg. Arrest. — 28. Philipp Schweizer aus Sulichow, 42 J. alt, evang., Grundwirth und Osterländer, zu 10 täg. Arrest. — 29. Bartholomäus Ladler aus Bledowa, 56 J. alt, r. k., verb., Grundwirth und Waldhauer, zu 10 täg. Arrest. — 30. Adalbert Urban aus Bodzary, 15 J. alt, r. k., ledig, Taglöchner, zu 4 täg. Arrest. — 31. Peter Gendel aus Grembow, 45 J. alt, r. k., ledig, Gutsächter, zu 2 täg. Arrest. Von 22 bis 31 nebst Verfall der Waffe. — 32. Josef Krywicki aus Rudnik, 27 J. alt, ledig, Taglöchner, zu 30 täg. Arrest. — 33. Thomas Gwynar aus Markawa, 30 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, zu 14 täg. Arrest. — 34. Andreas Kunt aus Markowa, 30 J. alt, r. k., Witwer, Taglöchner, zu 14 täg. Arrest. — 35. Matthias Golec aus Bodzary, 34 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 14 täg. Arrest. — 36. Georg Herold aus Sulichow, 35 J. alt, evang., Grundwirth, zu 8 täg. Arrest. — 37. Edmund Wojnarowski aus Zarnowa, 41 J. alt, r. k., ledig, Gutsächter, aus Zarzeczkowice, zu 2 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 10 fl. — 38. Ignaz Poviel aus Sokolow, 34 J. alt, r. k., ledig, Gutsächter, zu 2 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 10 fl. — 39. Bruno Ritter v. Trojatzki aus Pniewy, 46 J. alt, verb., Gutsbesitzer, zu 3 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 15 fl. nebst Verfall der Waffe. — 40. Anna Moreau aus Wola ryczyka, 42 J. alt, r. k., Witwe nach einem Gutsächter, zu 3 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 15 fl. nebst Verfall der Waffe. — 41. Johann Waran aus Grembow, 40 J. alt, r. k., Grundwirth, zu 6 täg. Arrest.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Die „G. C.“ vom Freitag schreibt: Über die gestrigen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und die Erklärung des Herrn Finanzministers wurde heute in den Senatorenkreisen lebhaft diskutirt. Die Meinungen gingen nicht sehr weit auseinander, da man im Allgemeinen mit dem Herrn Finanzminister darin über Hervorgehoben ist, daß Großherzogthum Hessen einen

einstimmte, daß die Beschlüsse des Reichsrathes keine Gesetzeskraft haben und daher für die Staatsregierung nur von meritärischer Bedeutung sein könnten. Was nun speciell die auf die Anträge der Staatschuldenkontrollen-Commission gesahnen Beschlüsse betreffe, so können diese um so weniger eine maßgebende Wirkung für das Vorgehen der Regierung haben, als neue Anträge ja bereits im Ausschusse und im Abgeordnetenhaus vielfach auf Widerpruch gestossen und deren Werth schon nach dem Tadel zu beurtheilen sei, den der Abschluß des 1864er Lotto-Anlehens, als zu einem zu niedrigen Course abgeschlossen, von der benannten Commission erfahren habe. Unbegreiflich stand man es aber in Bösenkreisen, wie das Abgeordnetenhaus in dem Abschluß eines Devotgeschäfts eine Vermehrung der Staatschuld habe finden können. Dem Finanzminister wird bei Ermächtigung des Abschlusses eines Antlehens sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als der Modalitäten des Abschlusses freie Hand gelassen. Wenn derselbe den Moment des Geldbedarfs aber nicht für den geeigneten Zeitpunkt hält, seine Effecten an den Markt zu bringen, oder wenn, wie bei dem ungünstigen Stande des Geldmarktes im F. J. diese Effecten momentan nicht angemessen zu placieren sind, so liegt es doch vollständig in der Hand der Finanzverwaltung und ist allerdings nur eine rein administrative Maßregel oder eine Cassenmanipulation, wenn diese für die Begebung ihrer Effecten einen geeigneteren Zeitpunkt abwartet und sie einstweilen verpädet. Die Kosten dieses Verfahrens werden durch die spätere bessere Begebung rechtlich wieder eingebrochen und es verdient wohl in der That nicht den Tadel des Reichsrathes, wenn der Finanzminister in dieser Weise einer Verschleuderung des Staatsvermögens und einer für den öffentlichen Credit nachtheitigen Entwertung der Staatscheine vorbeugt.

Wegen Vergehens gegen die öffentl. Ruhe und Ordnung nach §. 531 u. 532 M. oder 279 u. 280 C. S. G. B.

18. Hiacint Swintuch aus Krypia, in Poreby krypskie anjäzig, 27 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu sechs Wochen, durch Anlegung leichter Eisen versch. Arrest (erschwert durch Vergehen gegen öffentl. Anstalten und Vorkehrungen) — 9. Thomas Bak aus Poreby krypskie, 23 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 6 woch. durch Anlegung leichter Eisen versch. Arrest (erschwert durch Vergehen gegen öffentl. Anstalten und Vorkehrungen).

Wegen Vergehens gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, nach §. 569 M. oder 312 C. S. G. B. und 571 M. oder 314 C. S. G. B.

11. Sebastian Markiewicz aus Przeworsk, 55 J. alt, r. k., verb., Fleischer, die 25 täg. Untersuchungshaft als Strafe angerechnet (erschwert durch das Vergehen gegen die Sicherheit der Chre.) — 12. Josef Dudek aus Poremby krypskie, 23 J. alt, r. k., ledig, Taglöchner, — 13. Adalbert Heret aus Garna, in Poreby krypskie anjäzig, 50 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, — 14. Valentyn Sochara aus Poremyk krypskie, 48 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, — 15. Adalbert Cislo aus Garna, in Poremyk anjäzig, 43 J. alt, verb., Taglöchner, — 16. Stanislaus Siwiec aus Garna, in Poremyk anjäzig, 29 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, — 17. Hiacint Gock, aus Poremby, 18 J. alt, r. k., ledig, Sohn eines Grundwirthen. Von 12 bis 17 zu 8 täg. Arrest. — 18. Wolf Pels aus Domrowa, in Radomysl anjäzig, 40 J. alt, r. k., verb., Objekthandler, zu 4 täg. Arrest oder Strafbetrag von 20 fl. — 19. Graf August Schlippenbach aus Henkersdorf in Schlesien, 42 J. alt, evang., ledig, Gutsächter, in Grzegorzowka, zu 3 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 15 fl. — 20. Anton Bilski aus Motycze mobile, 42 J. alt, r. k., Gutsbesitzer, wegen des Vergehens so wie gegen die Uebertretung der Kundmachung vom 28. Februar 1864, wegen Abgang des Thatbestandes losgesprochen und schuldlos erkannt.

Wegen Uebertretung der Kundmachung vom 28. und 29. Februar 1864.

21. Herzl Leib Frost aus Wola Raniowska, 22 J. alt, r. k., ledig, ohne Beschäftigung zu 6 woch. Arrest, nebst Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände. — 22. Adalbert Wejski aus Bieliniec, 40 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 30 täg. Arrest. — 23. Markus Birnbach aus Grembow, 63 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, und Schänker zu 30 täg. Arrest. — 24. Anton Madey auch Bojsik genannt, aus Zalew, 60 J. alt, r. k., Grundwirth, zu 20 täg. Arrest. — 25. Ignaz Kupiec aus Bieliniec, 22 J. alt, r. k., verb., Grundwirthschein, zu 15 täg. Arrest. — 26. Adalbert Janeczek aus Grembow, 28 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 14 täg. Arrest. — 27. Josef Dombek aus Grembow, 45 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 14 täg. Arrest. — 28. Philipp Schweizer aus Sulichow, 42 J. alt, evang., Grundwirth und Osterländer, zu 10 täg. Arrest. — 29. Bartholomäus Ladler aus Bledowa, 56 J. alt, r. k., verb., Grundwirth und Waldhauer, zu 10 täg. Arrest. — 30. Adalbert Urban aus Bodzary, 15 J. alt, r. k., ledig, Taglöchner, zu 4 täg. Arrest. — 31. Peter Gendel aus Grembow, 45 J. alt, r. k., ledig, Gutsächter, zu 2 täg. Arrest. Von 22 bis 31 nebst Verfall der Waffe. — 32. Josef Krywicki aus Rudnik, 27 J. alt, ledig, Taglöchner, zu 30 täg. Arrest. — 33. Thomas Gwynar aus Markawa, 30 J. alt, r. k., verb., Taglöchner, zu 14 täg. Arrest. — 34. Andreas Kunt aus Markowa, 30 J. alt, r. k., Witwer, Taglöchner, zu 14 täg. Arrest. — 35. Matthias Golec aus Bodzary, 34 J. alt, r. k., verb., Grundwirth, zu 14 täg. Arrest. — 36. Georg Herold aus Sulichow, 35 J. alt, evang., Grundwirth, zu 8 täg. Arrest. — 37. Edmund Wojnarowski aus Zarnowa, 41 J. alt, r. k., ledig, Gutsächter, aus Zarzeczkowice, zu 2 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 10 fl. — 38. Ignaz Poviel aus Sokolow, 34 J. alt, r. k., ledig, Gutsächter, zu 2 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 10 fl. — 39. Bruno Ritter v. Trojatzki aus Pniewy, 46 J. alt, verb., Gutsbesitzer, zu 3 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 15 fl. nebst Verfall der Waffe. — 40. Anna Moreau aus Wola ryczyka, 42 J. alt, r. k., Witwe nach einem Gutsächter, zu 3 täg. Arrest oder Strafbetrag pr. 15 fl. nebst Verfall der Waffe. — 41. Johann Waran aus Grembow, 40 J. alt, r. k., Grundwirth, zu 6 täg. Arrest.

Antrag in Betreff des internationalen Congresses in Genf gestellt, der sich bekanntlich mit der Frage der internationalen Behandlung der Verwundeten und Gefangenen im Kriege beschäftigte. Darmstadt verlangt eine dem diametralen Gegenseit zwischen dieser Rede und der bündestägliche Beteiligung bei diesem Unternehmen welche Herr Grabow in der vorhergehenden, der Großmutter an, welche streng darauf hielt, daß ihre Enkel täglich das Schuhwerk in der Weise wechselten, daß sie den Stiefel, den sie heut auf den rechten Fuß getragen, morgen auf den linken anzögen und so fort; — das bringt eine gleichmäßige Ausnutzung der Sohle hervor und verhindert das Schieftreten der Absätze. Man trug nämlich damals noch „zweibällige“ Stiefel. Heut, wo die modernen Grundsätze auch bei unserer Fußbekleidung eine Partheideung hervorgerufen, wo zwischen dem rechten und dem linken Stiefel ein unlösbarer Gegensatz besteht, darf allerdings die Anwendung jenes Systems des täglichen Wechsels mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden sein und außerdem ihren Zweck, die gleichzeitige Ausnutzung der rechten und linken Seite, verfehlten.

Aus Hannover, 20. Jänner, wird gemeldet: Senior Bödecker, der an dem Grabe des Lieutenanten Nanne die Leichenrede hielt, hat das Concept der Predigt dem Consistorium einreichen müssen und von diesem wegen der in der Predigt entwickelten Ansichten einen ersten Verweis mit dem Hinzufügen erhalten, daß im Wiederholungsfalle er nicht länger im Amte bleiben könne.

Der Zustand Carl Guzikow's, schreibt man aus Frankfurt a. M., 17. Jänner, stellt sich, den zuverlässigsten Nachrichten zufolge, als immer unbedenklicher heraus. Das Wundfieber, wegen dessen gestern die Arzte jeden Besuch bei dem Patienten untersagt hatten, ist nicht aus seinem natürlichen Verlaufe herausgetreten; die Heilung der Wunden und Stiche geht normaliter vor sich, und bis nächste Woche hofft man Guzikow von Friedberg nach Offenbach transportieren zu können, wo ihm in der Behandlung seines Schwagers, des Dr. Med. Welther, ein eben so ruhiger als zweckentsprechender Aufenthalt bereit steht. (Demnächst ist die Transportirung am 19. d. M., wie beabsichtigt worden, nicht erfolgt. Ann. der Redaktion) Die Offenbacher und Frankfurter Verwandten (Guzikow hat in zweiter Ehe ein Fräulein Meidinger von Frankfurt geheiratet) sind über den Ausgang des Unglücks beruhigt. Guzikow's Gattin weilt in seiner Nähe; einen besonders beruhigenden Gedank brachte die Ankunft seines ältesten Sohnes, der zu Köln etabliert ist, auf G. hervor. Ein Adjutant des Großherzogs von Weimar erschien gestern in Friedberg in Allerhöchstem Auftrage; auch der Bundestags Gesandte der Erneutischen Fürsten, persönlich mit G. befreundet, begab sich zu der Leidenschaft. Als seine Freunde sich nach den pecuniären Mitteln erkundigten, die G. bei sich gehabt habe, um im Nothfall sofort zu interveniren, erfuhren sie zu ihrem Erstaunen, daß sich im Gasthause die Summe von 700 fl. bei seinen Effecten vorgefunden habe. Alles deutet mehr und mehr auf augenblicklichen Brutto hin; um weiter zu beruhigen, wird die Verhältnisse der Arzte und die verhältnischsten Versicherungen zu geben; der Papst habe nur zu eigener Gewissensberuhigung die Encyclica erlassen und die Prinzipien der Kirche dargelegt, keineswegs aber das Recht der Regierungen, Verbote dagegen zu erlassen, bis jetzt bestritten. Im Ganzen läßt die Opposition der Bischöfe nach; schwächer Proteste zählt man etwa 22, u. A. von den Bischöfen von Kreuz, Blois und D'Auch. Bischof Dupanloup weilt seit zwei Tagen in Paris, um sich mit dem Erzbischof Darboy zu berathen. Der Staatsrat ist mit dem Decentralisations-Entwurf beschäftigt. Talleyrand-Périgord lehnt weitere Verhandlungen in seiner Streitsache ab. Der Kaiser hat dem deutschen Hilfsverein 1000 Francs geschickt. Die Fürstin Metternich wirkt mit mehreren Damen zu Gunsten eines deutschen Hospitals durch Stiftung einer großen Lotterie zu 259.000 Losen mit 4000 Gewinnstücken, die im fürstlichen Palais ausgestellt werden und deren Ziehung im April stattfindet. Der italienische Gesandte Herr Delatorre wird sich am 2. Februar im Havre auf seinen Posten nach Mexico eintrifffen. Die Häuser Smith und Knight und Comp. in London haben die Eisenbahn-Concessionen für Mexico von Escadron übernommen.

Die Bewegung der Bischöfe ist immer noch im Wachsen; besonders auffällig ist es, daß sich auch Msgr. Parisis, Bischof von Arras, einer der begeisteritesten Verehrer des Kaisers, gegen den Minister erhoben hat. Viele behaupten jetzt, daß man am Hofe die Bewegung der Bischöfe billige. Monseigneur Dupanloup, Bischof von Orleans, auf welchen ausgewiesenen Prälaten die Augen Vieler gerichtet sind, hat sich noch nicht erklärt; er befindet sich in Paris, man sagt, daß er eine Schrift zur Erklärung der Encyclica herausgeben werde. Von Cahala, dem wichtigsten Gegner des Papstthums, ist eine neue Spott-Schrift: „César-Pape“ erschienen, man findet sie sehr geistreich, aber mit solchen Waffen wird man wahrscheinlich die römische Kirche nicht umwerfen.

Proudhon, der schon seit längerer Zeit sehr leidend war, ist gestern Morgen um 2 Uhr — im vollen Besitz seines Bewußtseins — gestorben. Vor einigen Tagen hatte der Pfarrer von Passy bei ihm vorgesprochen, aber der Kranke wollte ihn nicht empfangen. „Dieser Mann, sagte Proudhon, thut seine Pflicht, aber ich bedarf seiner nicht. Nur von dir — ich zu seiner Frau wendend — verlange ich Erftung und Vergebung.“ Er starb in den Armen seiner Frau und seiner beiden Kinder. Proudhon ist 56 J. alt geworden. Wie sein Hauptgegner Beauillot, war er der Sohn eines armen Taffbinders, wie Beauillot der eigene Schmied seines bedeutenden Rufes, und ein conseqenter Mann. Er war 1809 in Beaucaire geboren, und nachdem er sich mühsam durch die Clementarschulen durchgearbeitet hatte, Buchdrucker. Späterhin wurde er der Associe des Hauses Lambert, und er beteiligte sich an der Ausarbeitung eines neuen typographischen Verfahrens. Im Jahre 1850 erhielt sein Name zuerst eine gewisse Notorität durch die Schrift: „Was ist das Eigentum?“ Bis zum Jahre 1848 veröffentlichte er mehrere philosophische Werke. Die Februarrevolution warf ihn in die Tagespresse und Iedermann weiß, von welchem Einfluß seine Schriften auf die sociale Bewegung waren. Als Procesen, Verfolgungen und Verhaftungen fehlte es ihm nicht. Seine letzte Verurtheilung fand statt in Folge der Veröffentlichung des Werkes: „Die Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche.“ In den letzten Jahren hatte Proudhon mit den revolutionären Socialisten vollkommen gebrochen, so wie sein

Amtsblatt.

Nr. 116. Kundmachung. (68. 2-3)

Nach dem im Reichsgesetzblatte aufgenommenen Gesetze vom 28. Jänner 1864, wird der im Artikel IV. des Finanzgesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Blatt VIII. Stk. Nr. 14) angeordnete erhöhte außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern und die dort sub lit. g. ausgesprochene Erhöhung der Einkommensteuer von Bielen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen für die Dauer der Monate Jänner, Februar und März 1865 in Kraft erhalten.

Was hiemit in Folge Erlasses des h. Staats-Ministerrums vom 30. Dezember 1864 B. 8685/St. M. I. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bon der k. k. Statthalterei - Commission.

Krakau, den 15. Jänner 1865.

Obwieszczenie.

Według rozporządzenia umieszczonego w dzienniku praw państwa z d. 28 stycznia 1864 r. pozwysta w artykule IV. ustawy skarbowej z d. 29 lutego 1864 (D. p. VIII. Nr. 14) wyrzeciona nadzwyczajna podwyżka dodatku do stałych podatków, jakież ustępuje lit. g. tejże ustawy wyrzeciona podwyżka podatku dochodowego od procentów obliczających skarbu publiczno-funduszowych i stanowych na czas miesięcy: stycznia, lutego i marca 1865 w dalszej swojej mocy.

Co się niniejszym w skutek rozporządzenia wskiego Ministerstwa stanu z d. 30 grudnia 1864 r. do liczby 8685/M. st. I. do publicznej wiadomości podaje.

Z c. k. Komisji namiestniczej.

Kraków, 15 stycznia 1865.

Nr. 34141. Kundmachung. (66. 2-3)

Zur Hintangabe der an der Klostermädchenhöre bei St. Johann in Krakau auszuführenden Neubauten, wird hiemit die Öffertverhandlung ausgeschrieben.

Die Grundlage der Sicherstellungs-Verhandlung bildet der mit 5321 fl. 68½ kr. d. W. adjutirte Kostenüberschlag. Der Unternehmer wird über verpflichtet sein, sich allen Bauveränderungen, die sich während der Ausführung ergeben werden, zu unterziehen, so wie die ihm seitens der betreffenden Bauleitung bekannt zu gebenden vom h. Staats-Ministerium angeordneten Modifizierungen zu bewirken.

Der Bau wird erst über spezielle Weisung der k. k. Statthalterei - Commission und zwar erst dann in Angriff genommen sein, wenn diesfalls vom h. Staats-Ministerium zugewiesene Kosten durch das Finanzgesetz pro 1865 gedeckt sein werden.

Die mit 50 kr. markierten Öfferten haben den Procentualnachschlag für die zu bewirkenden Neubauten in Bahnen und Buchstaben ohne Correktur zu enthalten.

Der Öfferte, welche der Antragsteller mit Vor- und Zusammensetzung, dann Angabe des Wohnwertes eigenhändig zu fertigen hat, ist das Badium von 600 fl. d. W. entweder in Baaren, oder in nach dem hörenmäßigen Course berechneten Staatspapieren beizulegen.

Diese Öfferten sind am 15. Februar 1865 bis 12 Uhr Vermittags im Bureau des scientifico-technischen Bau-Departements der k. k. Statthalterei - Commission, wo auch die näheren Bedingungen jederzeit während der Amtsstunden eingesehen werden können, zu überreichen.

Bon der k. k. Statthalterei - Commission.

Krakau, 11. Jänner 1865.

Obwieszczenie.

Celem oddania w przedsiębiorstwo budowlu przy szkole żeńskiej u św. Jana w Krakowie uskutecznieść się mających, ogłasza się niniejszym publiczną licytacją przez ferty.

Podstawa licytacji jest odnosny kosztorys, a suma kosztorysu objęta wynosi 5321 złr. 68½ kr. w. a. Przedsiębiorca wszelako obowiązanym będzie zastosować się do wszelkich zmian w budowaniu, które podczas fabryki koniecznością się będą okazały. Budżet winien będzie przedsiębiorca wykonać wszystkie modyfikacje, które na skutek polecenia w. c. k. Ministerstwa stanu przez kierującego budowlą zarządzone zostaną.

Budowle w mowie będące dopiero w skutek osobnego nakazu c. k. Komisji namiestniczej, a to dopiero w czasie rozpoczętej być mają, gdy odnosne a przez c. k. Ministerstwu stanu przyczepione koszta ustawą budżetową na rok 1865 pokryte zostaną.

Oferty winny być zaopatrzone marką stępłową na 50 kr. w. a. i obejmować ilość opuszczonego procentu na przedsiębraną robotę, a to cyframi i głoskami bez wszelkich poprawek.

Każda oferta ma być zaopatriona podpisem, imienia i nazwiska, oraz wymieniem miejsca zamieszkania podpisanej, przy której także wady um w kwocie 600 złr. w. a. w gotówce, lub w papierach rządowych podług kursu giełdowego obliczonych, załączonych być ma.

Oferty takowe mają być w dniu 15. Iutego 1865 r. do godziny 12. przed południem w biurze departamentu budownictwa przy c. k. Komisji namiestniczej znajdującej się — podane.

Bliższe warunki licytacji mogą być w rzecznym biurze każdego czasu w godzinach urzędowych przejrzane.

Z c. k. Komisji namiestniczej.

Tarnów, 11 stycznia 1865.

3. 24727.

Kundmachung.

Wegen Lieferung des Deckstoffes im $\frac{1}{4}$ der 7. Meile, dann $\frac{1}{2}, \frac{3}{4}$ der 8. Meile der Wiener Hauptstraße im Kienthal Straßbaubezirk pro 1865, wird am 16. Februar d. J. bei der Wadowicer Kreisbehörde eine Öffertverhandlung statt finden, zu deren Beteiligung Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Zu liefern sind:

| | | |
|-------------------------------|---------------------------|----------------|
| im $\frac{1}{4}$ der 7. Meile | 4 Prismen à 4 fl. 73½ kr. | 189 fl. 40 kr. |
| " $\frac{1}{4}$ " | 8 " 50 " à 4 fl. 21 kr. | 210 fl. 50 kr. |
| " $\frac{1}{4}$ " | 8 " 30 " à 4 fl. 25½ kr. | 127 fl. 65 kr. |
| " $\frac{1}{4}$ " | 8 " 30 " à 5 fl. 15½ kr. | 154 fl. 65 kr. |

Im Ganzen 150 Prismen im Fiskalpreise von 682 fl. 20 kr.

Die Lieferungsbedingungen können täglich innerhalb der Amtsstunden bei der Wadowicer Kreisbehörde oder im h. o. scientifico-technischen Departement eingesehen werden.

Unternehmungslustige haben ihre auf einen 50 Kreuzer Stempel geschriebenen mit dem Badium mit 68 fl. 22 kr. d. W. belegten Öfferte innerhalb des Termins bis 14. Februar 1865 bei der k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Bon der k. k. Statthalterei - Commission.

Krakau, den 12. Jänner 1865.

Nr. 407. Kundmachung. (63. 3)

In der ersten Hälfte des Monats Dezember v. J. ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in 14 Ortschaften erloschen; u. z.: in 5 des Czortkower, 3 des Stryjer, 2 des Tarnopoler, und je 1 des Brodzower, Zoliewer, Sanoker und Lemberger Kreises; dagegen ist diese Seuche in 8 anderen Orten neu ausgebrochen, u. z.: in Kozaczówka, Kołodróbka, Husiatyn des Czortkower, Holhocze, Rohatyn des Brzeżaner, Teleśnica sanna, Ustianowa des Sancker und Lubaczow des Zoliewer Kreises.

Es werden noch 41 Seuchenortschaften im Ausweise geführt, u. z.: 9 im Czortkower, je 6 im Zoliewer, Brzeżaner und Stryjer; 4 im Stanislawer, je 3 im Sanoker und Kolomeaer; und je 2 im Sambor und Lemberger Kreise, in denen bei einem Viehstande von 23148 Stück in 544 Höfen und Viehständen 2140 erkrankt, 324 genesen, 1496 umgestanden sind, 274 frische und 238 seuchenverdächtige gekult wurden, und in 8 Ortschaften 46 seuchenfrische Stücke vorlängen.

Der Brodzower, Tarnopoler und Przemysler Kreis ist gegenwärtig seuchenfrei.

Diese Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bon der k. k. Statthalterei - Commission.

Krakau, am 8. Jänner 1865.

Nr. 380. Kundmachung. (61. 3)

Die mährische k. k. Statthalterei hat der Gemeinde Mährisch-Ostrau die Abhaltung der Schweinemarkte und deren Besichtung mit galiz. Verfahren gegen den bewilligt, daß der Auftrieb aus Westallianen mit Gesundheitspässen und außerdem mit legalen Nachweisen über die Herkunft der Thiere und den befriedigenden Gesundheitszustand in den Provinzgemeinden versehen werde,

Der Auftrieb aus Westallianen mit legalen Nachweisen über die betreffenden Bauleitung bekannt zu gebenden vom h. Staats-Ministerium anzugeordneten Modifizierungen zu bewirken.

Der Bau wird erst über spezielle Weisung der k. k. Statthalterei - Commission und zwar erst dann in Angriff genommen sein, wenn diesfalls vom h. Staats-Ministerium zugewiesene Kosten durch das Finanzgesetz pro 1865 gedeckt sein werden.

Die mit 50 kr. markierten Öfferten haben den Procentualnachschlag für die zu bewirkenden Neubauten in Bahnen und Buchstaben ohne Correktur zu enthalten.

Der Öfferte, welche der Antragsteller mit Vor- und Zusammensetzung, dann Angabe des Wohnwertes eigenhändig zu fertigen hat, ist das Badium von 600 fl. d. W. entweder in Baaren, oder in nach dem hörenmäßigen Course berechneten Staatspapieren beizulegen.

Diese Mittheilung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bon der k. k. Statthalterei - Commission.

Krakau, am 8. Jänner 1865.

Nr. 175. Kundmachung. (62. 2-3)

Die königl. preußische Regierung zu Oppeln hat sich durch das Erlösen der Rinderpest in den k. k. österr. Staaten in der Nähe der dortigen Landesgränze veranlaßt gefunden, nachstehende mildere Bestimmungen für den Viehhandel und den Verkehr mit thierischen Handels-Artikeln einzutreten zu lassen:

a) Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß daselbe zuvor der 21-tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund gefunden worden ist, eingeführt werden;

b) Schwarz- und Woll-Wieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedekten Räumen zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermeessen der ausführenden Behörde die Tiere unterziehen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbarbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportiert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefrorenen Häute kennen, wie sich von selbst verstellt, für trockene Häute nicht erachtet werden, — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den

Prüfungswerten unterschreitende Häute, Knochen und Hörner enthalten sind.

d) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbarbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportiert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefrorenen Häute kennen, wie sich von selbst verstellt, für trockene Häute nicht erachtet werden, — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den

Prüfungswerten unterschreitende Häute, Knochen und Hörner enthalten sind.

e) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbarbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportiert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefrorenen Häute kennen, wie sich von selbst verstellt, für trockene Häute nicht erachtet werden, — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den

Prüfungswerten unterschreitende Häute, Knochen und Hörner enthalten sind.

f) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbarbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportiert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefrorenen Häute kennen, wie sich von selbst verstellt, für trockene Häute nicht erachtet werden, — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den

Prüfungswerten unterschreitende Häute, Knochen und Hörner enthalten sind.

g) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbarbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportiert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefrorenen Häute kennen, wie sich von selbst verstellt, für trockene Häute nicht erachtet werden, — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den

Prüfungswerten unterschreitende Häute, Knochen und Hörner enthalten sind.

h) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbarbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportiert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefrorenen Häute kennen, wie sich von selbst verstellt, für trockene Häute nicht erachtet werden, — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den

Prüfungswerten unterschreitende Häute, Knochen und Hörner enthalten sind.

i) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbarbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportiert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefrorenen Häute kennen, wie sich von selbst verstellt, für trockene Häute nicht erachtet werden, — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht